

Ya  
5365

Wahrer Abdruck  
dessen

X 299 4066

# Von Königl: Mayt:

zu Schweden / vber dero Armèen hochverordneten Herrn General Lieutenants des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Wilhelms / Herzogn zu Sachsen / Jülich / Cleve vnd Berg /c. J. Gn. am 3. Novembris 1632.

wegenderer in Garnison alhier ligen-

den Soldaten / promulgirten mandats.

So dann

Des höchstgedachter Königl: Mayt: gnedigstem befehl vnd willen gemäs / ehestermeldter Garnison halben / von Rathsmeystern vnd Rath alhier / desselben tages publicirten offenen Anschlags.

Erffurt /



---

Gedruckt bey Martin Spangenberg / Anno 1632.



# Des Durchleuchtigsten

Fürstn / Herrn Gustaff Adolphs / der  
Schweden / Gothen vnd Wenden Königs / Groß-  
fürstns in Finland / Herzogs / zu Esthen vnd Carelen / Herrn  
vber Ingermanland / 2c. General Leutenant vber  
Ihr: Königl: Mayt: Arméen,

**W**en Gottes Gnaden / wir Wilhelm /  
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve vnd Berg / Land-  
grafe in Thüringen / Marggrafe zu Meissen / Grafe zu  
der Marck vnd Ravensbergk / Herz zu Ravensstein / 2c.  
Thun hiermit jedermänniglich zu wissen / Demnach wir in glaub-  
würdige gewisse erfahrung kommen / welcher gestalt die exactiones  
vnd allerhandt insolentien alhier in der Stadt Erfurdt / vnd son-  
derlich vnter der wach in den Thoren / vngeachtet vnserer vnterschied-  
lichen ernstern verbotte / dermassen vberhandt nehmen / daß sich Bür-  
ger vnd frembde leute darüber hoch beschweren / die zufuhre an aller-  
handt notturfft dardurch abgeschreckt / vnd die Commerciën gestopft  
werden / vnd aber vns keines weges gebühren wil / solchen vverant-  
wortlichen proceduren lenger nachzusehen.

Als ist an stadt vnd von wegen der Königl: Mayt: zu Schwe-  
den / an alle Officirer auch gemeine Soldaten zu Ross vnd Fuß / hier-  
mit vnser ernster befehl / daß sie mit allem eyfer hinfüro dahin sehen  
sollen / damit alle Plackereyen vnd Brandschakung in der Stadt vnd  
vnter den Thoren / abnehmung der armen leute mobilien, Wahren /  
Victualien, Holz vnd anderen sachen / so sie zu Märkte führen vnd  
tragen / gänzlich abgestellet / Bürger vnd Bawrsleute / auch die seni-  
ge so den Markt bawen / oder im felde vnd sonst ihrer Nahrung vnd  
Haushaltung halben / aus: vnd einziehen / ohne Paßzettel passiret,  
die aber getreyde oder Victualien ohne Paß hinaus führen wollen /  
oder:

oder sonst einiger verdacht vnd argwohn darunter fürgehen würde/  
dieselbe sollen angehalten vñ vor den Königl: Residenten oder in def-  
sen abwesen vor den Commandanten zu weiterer erkundigung vnd  
straff gebracht werden. Sonsten sol auff die frembde durchreisende  
Kauf: vnd Fuhrleute / Güter vnd Wahren / wie auch die durchrei-  
sende Boten / fleißige vffsicht gehalten / keiner ohne vnserer Cankley  
Paß durchgelassen / vnd der wach durchaus nicht gestattet werden /  
von einem vnd dem andern geschenck oder trinckgeldt zufordern / vnd  
nach ihrem gutdüncken den Paß zuverstaten / bey vermeidung ern-  
ster Leibstraffe. Weil auch das Holz zum wachfeuer anzuführen  
verordnet / so sol vnter demselben prætext, die Soldatesca, kein Holz  
von den durchgehenden abnehmen / weniger die gebäude / zuwider  
vnserm vorigen Mandat, demoliren vnd einreißen / oder einiger an-  
derer gewalthätigkeiten gegen Bürger vnd frembde leute sich vnter-  
fahen. Dann im widrigen fall ist der Bürgerschaft vnd den jeni-  
gen / so beleidiget werden / nachgelassen / sich der vergewaltiger zube-  
mächtigen vnd sie dem Commandanten zur verwirckten strafe / wel-  
che auch / nach gelegenheit der verbrechung / an Leib vnd Leben vn-  
nachlässig exequiret werden soll / zuzubringen.

Hierneben sollen Officirer vnd gemeine Soldaten / sich mit  
den Quartieren / wie ihnen solche ißiger zeit vnd gelegenheit nach / in  
der Garnison gegeben / contentiren lassen / vnd niemand darüber be-  
schwerē / gestalt dann die hülfsquartier hierdurch alle abgeschafft seyn  
sollen / mit verwarnung / do vber dieses vnser verbot dergleichen klage  
vns ferner vorkommen / wollen wir es nicht allein an den Soldaten  
sondern an den Officirern selbst / vnter welche sie gehörig / mit scharf-  
fer exemplarischer strafe zusuchen vnd zuantzen wissen. Dis ist der  
Königl: Mayt: vnd vnser ernster zuvorklässiger will vnd meinung.  
Wornach sich ein jedweder zuachten / vnd vor eigenem vnheyl /  
schimpf vnd schaden zuhüten wissen wird. Vhrkündlichen haben  
wir vns mit eigenen händen vnterschrieben / vnd vnser Fürstlich  
Cankley Secret hierfür trucken lassen / Signatum Erffurt den 3.  
Novembris, Anno 1632. A ij W

Wilhelm

L. S.

**I**r Rathsmeister vnd Rath der  
Stadt Erffurdt fügen hiermit vnseren Bürgeren/ Ein-  
wohneren vnd Vnterthanen auff dem Lande zu wissen/  
das Königl: Mayt: zu Schweden / 22. vnser gnedigster  
Herz/ nechstverschienen Montags frühe / furk zuvor/  
ehe sie von hinnen auffgebrochen / vnseren zur vnterthänigsten auff-  
wartung deputirten Rathsfreunden den vngnedigsten mißfallen  
ganz beweglichst zuverstehen geben/ den sie darob tragen/ das viel aus  
der vorigen anhero gelegten Garnison vnd etliche andere zu J. Kö-  
nigl: Mayt: Armée gehörige Soldaten wider dero gnedigsten wil-  
len/ wider die deswegen ertheilte vnd offtmals erwiderte ernste befehle/  
anordnungen vnd verbote/ auch wider die J. Königl: Mayt: von  
ihnen geleistete eyde/ so wol in der Stadt als dero gebiete auff dem Lan-  
de so vbel gehauset/ massen J. Königl: Mayt: solches theils aus de-  
nen deswegen auß vnvermeidlicher noth vnd antreibung der theuren  
pflicht vberschickten vnterthänigsten warhafften berichten sehr ohn-  
gern vernommen/ theils selbst an den verwüsteten deformirten vnd  
ruinirten Häusern / wohnungen / auch anderen gebäuden vnd gü-  
tern leyder mehr als gut ist/ bey dem in eyl etlicher massen eingenom-  
menen augenschein befunden; vnd darneben gnedigst begehrt vnd be-  
fohlen/ das wir nicht allein ihre darüber tragende displicentz, vnd das  
dieselbe dergleichen grobe ohnverantwortliche Stadt: vnd Landtver-  
derbende excesse an den verbrecheren vnd denen/ so dieselbe verhüten  
können vnd sollen / exemplariter zustraffen / vnd künfftig gänzlich  
abstellen / auch solcher zum tieffesten eingewurzelten disordre aus  
dem grundt abhelffen zulassen gnedigst gemeint/ der sämbtlichen Bür-  
gerschafft vnd angehörigen öffentlich andeuten/ sondern auch so wol  
wir an vnserm ort alles ferner ohnheil durch gute fürsichtigkeit vñ an-  
ordnung / sonderlich in denen hierunten specificirten puncten abzu-  
wenden bestes fleisses vns angelegen seyn lassen/ als auch die Bürger-  
schafft sambt anderen der Stadt angehörigen dahin ermahnen vnd  
ihnen ernstlich aufferlegen solten / das ein jeder aus ihnen das seinige  
gebährlich darbey zuthun vnd hierin des Vaterlandts/ seine eigene/  
auch

auch seiner mitbürger vnd nachbaren wolfarth zubefördern ingedenck  
vnd geflissen were. Solchem gnedigsten befehl gehorsambst nach=  
zukommen/haben wir zu förderst ostallerhöchsterwehnter J. Königl:  
Mayt: obangeregten vber solchem ohnwesen geschöpfften disgoult,  
sambt dem zubeförderung der ganken Stadt/Bürgerschaft vnd dero  
angehörigen nußes/heyl vnd gedeylichen aufnehmens geneigten lob=  
würdigsten Königlichen eyfer vnd willen/ allen anfangsgemeldten /  
bevorab aber/das es vermög ertheilten gnedigsten befehls/folgender  
puncten halben / auff nachgesetzte masse gehalten werden sol / durch  
diesen offenen Anschlag notificiren wollen.

Erstlich sol kein Bürger oder Vnterthaner auff dem Lande sich  
im geringsten zu einiger selbthätigen exaction vnd geldtreichung mehr  
verstehen / die wegen des vnterhalts / der Servis, hülfsquartier oder  
vnter einigem andern schein von den Soldaten ihm zugemutet vnd  
abgepreßet werden wil / sondern deren gänzlich verweigeren vnd von  
solcher verweigerung im geringsten nicht abwenden lassen. Denn  
es an sich selbst ohnchristlich / recht barbarisch / auch ostallerhöchstege=  
dachter Königl: Mayt: zum heftigsten zuwider / das die leute durch  
dergleichen concussions, abpressungen vnd ohngebürende zu fül=  
lung etlicher hungeriger vnd mehr das schnöde geldt / als ehr vnd red=  
ligkeit/auch des gemeinen Vaterlandts vnd hart gepresten Evange=  
lischen wesens wolfarth liebender geisthülse nach ohnzimblicher ein=  
nahme jederzeit schnappende beuttel angemachte mittel sollen außge=  
mergelt/ außgefogen/vmb ihre nahrung gebracht / zu verrichtung de=  
rer bey jetzigen nothfällen erfordernten schuldigkeit vntüchtig gemacht  
vnd ihnen die kräfte/das gemeine beste an ihrem ort fortstellen zuhelf=  
fen/benommen vnd entzogen/auch dardurch ganze ansehnliche Com=  
munen in furzer zeit ruinirt vnd ins euserste verderben gesetzt werde.  
Wird derhalben ein jeder solchem gnedigsten befehl/der allbereit hiebe=  
vor zu vnterschiedenen mahlen öffentlich verkündet worden ist / trew=  
lich nachkommen. Darmit aber auch derer zu beschüksung des Landts  
zu Thüringen vnd hiesiger Stadt hinterlassener Garnison aus der  
Kriegs Casca desto besser das ihrige gereicht werden könne: Als sollen  
die je-

Diejenige/ so ihren antheil an der newlichst den 19. cheswerwickenen  
Monats Octobris von den Herren Ertzen Meyster vnd Vieren  
hierzv verordneten anlage noch nicht richtig gemacht / denselben alß-  
bald nach verlesung dieses/ ohne einige fernere verzögerung vnd einre-  
de/in dem Kloster Regularium, denen hierzu verordneten Commis-  
sariis abführen vnd zahlen / auff daß nicht nötig sey / durch die ange-  
drohete militärische execution sie zur leistung dessen / was ihnen ob-  
liget/zubringen.

Zum andern hat ofthöchsterwehnte Königl: Mayt: mit grossem  
eyfer befohlen/ wofern einer oder der ander alhier in der Garnison li-  
gende Soldat ferner/wie hiebevör leyder vielmals geschehen/ sich vn-  
terstehen würde/ jemand zuvergewaltigen/ frevel zuüben/plünderung  
anzustellen/einzubrechen/an Häusern vnd gebäuden etwas einzurei-  
ßen/mord oder andere delicta vnd onthaten zuverüben: so solte man  
ihn nicht für einen privilegirten Soldaten / sondern für denjenigen  
halten/ der durch dergleichen frevelhafftes beginnen / ohnerbare vnd  
ohnredliche that er worden ist/vnd ohne einigen respect sich seiner be-  
mächtigen / denselben in unsere vnd gemeiner Stadt häft vnd zu der  
bestrafung/die er verdienet hat/bringen lassen/ auff daß andere hier-  
an einen abschew haben / vnd sich nicht wie reissende wölffe vnd aller-  
ley lasteren ergebene Vnholden/sondern solcher gestalt / als denen zu  
schutz vnd beschirmung des Lands vnd der Stadt verordneten Kriegs-  
leuten gebührt vnd wol anstehet / bezeigen vnd verhalten mögten.  
Vnd weil solchem in werck nachzusetzen vns mit sonderbahren ernst ist  
injungirt, gleichsam in unsere pflicht eingebunden vnd darneben gne-  
digst versprochen worden/ daß hierin von niemand/ wer der auch sein  
mögte/wir gehindert/sondern da deswegen vns vnd den unserigen zu-  
zusetzen sich vnterstanden würde/wir vnd unsere mitbürger / so solches  
concernirt, gnedigst vnd gewaltigst solten geschützt vnd gehandthabt  
werden: Als haben wir solches gehorsambst zu effectuiren nicht allein  
allbereit gewisse anstellung gemacht: sondern es auch männiglich zur  
nachrichtung/bevorab aber denen zur Stadtwache deputirten vnd  
anderen Bürgeren hiermit zuwissen thun wollen / die sich denn zu tag  
vnd

vnd nacht der verbrecher/so sich oberzehlter massen etwas ohngebühr-  
liches vnd frevelhafftes in eines oder des andern behausung/oder auch  
auff offener gassen fürzunehmen vnd zudelinquiren vntersehen mög-  
ten/zubemächtigen/vnd dieselbe in vnserer haft bringen zulassen beflis-  
sigen werden. So ist auch vnseren Zweyermännern anbefohlen vnd  
wird denselben hiermit nochmals auferlegt / daß sie die Bürger vnd  
Einwohner / so zu oberwehnten frevelen vnd delictis hülff vnd vor-  
schub thun/oder den Soldaten die von eingerissenen gebäuden abge-  
tragene oder andere abgenommene sachen abhandlen mögten / mit  
ohnnachlässiger harter strafe belegen sollen. Zu welchem punct den  
auch dieses gehört/daß den Officirern vnd Soldaten/auff masse/wie  
es bishero leyder eine zeitlang hergangen/ vnter dem schein / als ob sie  
fourage vnd vnterhalt suchen müßten/von der Bürger Landgüter vnd  
aus der Bawren behausungen ihr Hew/Getreidich/Pferde/Biehe/  
Victualien vnd Haußrath abzunehmen vñ abzuführen im geringsten  
nicht mehr verstattet/sondern solches vor nichts anders / denn was es  
an ihm selbst in der that ist / nemlich vor ein selbthätig Spolium, ge-  
waltsame abnahme vnd raub sol gehalten werden: Darwieder sich die  
eigenthumb's Herren sambt ihren benachbarten gebührlich schützen  
vnd auffhalten vnd keinem / wer der auch sey / einige thätigkeiten vnd  
gewaltsame handlungen nachsehen / auch wider die Placker vnd strei-  
fende Kotten / so des brandschakens in den Dörffern oder des rau-  
bens auff der strassen vnd anderer vnfertiger handel sich gebrauchen/  
zum besten/als es ihnen möglich/wehren/vnd die verbrecher anzuhäl-  
ten beflüssigen sollen. Darauf gute achtung zugeben / vnd auff alle  
begebenheit nothwendige anstellung zumachen vnd dardurch den ar-  
men leuten auf dem Lande für dergleichen vergewaltigungen gebüh-  
renden schutz zuschaffen/sonderlich vnserer Stadt Voigte ihnen bestes  
fleisses werden angelegen seyn lassen. Vnd ist auch vorangeregten  
vnfüg desto mehr zu verhüten vnd abzuwenden / es dahin verordnet/  
daß alle of obberürte weise abgenommene sachen auff vnserer vnter die  
Thoren bestelter wache erfolgete anzeige / in das grosse Hospital ge-  
führt/vnd dardurch die thäter desto eher in erkundigung zubringē vnd  
wider sie gebührlich zu verfahren/vrsach vnd anlas mögte genommen  
werden.

Zum

5363  
Zum dritten ist mehr allerhöchstermeldter Königl: Mayt: gnedig-  
ster will vnd meinung/daß die zu eigennütigen vortheil vñ hemmung  
des freyen wandels vnd der ohnentberlichen zufuhr angesehene auf-  
dringung der ohnnötigen Passzettel/abforderung geldes vnter den  
Thoren/abnahm der sachen/so herein oder hinaus getragen vnd ge-  
führt werden/hinsüro gänzlich auffhören/hergegen die Bürger vñ der  
Stadt vnterthanen/welche ihrer geschäfte handthierung vnd feldar-  
beit halben / aus: vnd eingehen vnd fahren/ oder an Victualien, Ge-  
treydich / Holz / Gärtnersfrüchten vnd anderen sachen etwas in die  
Stadt bringen/von denen zu der wacht vnter den Thore verordneten  
Soldaten muthwilliger weise nicht auffgehalten / ihnen kein Passzet-  
tel vielweniger geldt abgefördert/ auch vnter dem schein verdächtigen  
Briefftragens sie nicht besucht/noch das ihrige ganz oder zum theil ih-  
nen abgenommen/sondern die/so man bey herein: oder hinaus gehē  
vor suspect helt/ als bald zu J. Königl: Mayt: anhero verordnetem  
Herrn Residenten, auch demselben jedes abends ein verzeichnis aus  
dem Thor/aller vnd jeder frembder/die desselben tages zu Ross vñ Fuß  
herein oder hinaus gereist/ingleich von jedem Bürger vnd Einwoh-  
ner/bey dem jemand frembdes ankommen/dessen Namen auf ein zett-  
lein verzeichnet gebracht werden/obgedachte Personen aber/ihr gesin-  
de vnd diener/ingleichē gärtner/arbeiter/tagelöhner wie auch alle an-  
dere aus: vnd durchgehende reitende vnd fahrende ohnverdächtige  
leute/so wol Pferde/geschirr/gros vñ klein Viehe/auch alle/so die wo-  
chenmärkte besuchen/ vnd sonsten ihrer verricht: vnd handthierung  
nachgehen/mit denen bey sich habenden sachen frey/sicher vnd ohnge-  
hindert passiren vnd repassiren sollen. Wird derhalben auch dieses  
letzten puncts halben/allen vnd jeden vnseren Bürgerē vnd vntertha-  
nen auff dem Lande hiermit auferlegt vnd verboten /daß sie ferner kei-  
nen Passzettel lösen / vielweniger vnter den Thoren / wenn sie herein  
in die Stadt /oder hinaus sich begeben/den Soldaten geldt reichen o-  
der ihne etwas von ihren sachen abnehmen lassē sollen. Denn sie wider  
zugemutete vergewaltigung gnungsamē schuzes sich zugetröstē. Vnd  
ist ihnen/vnd denen es sonsten zuwissen gebührt/zur nachrichtung die-  
ser offene anschlag verfasst vnd vnter der Stadt Secret publicirt wor-  
den. Welches geschehē ist Sonnabends den 3. Novemb. Anno 1632.

L. S.

1077

21





A. K. 131, 8.

Wahrer A  
dessen

**Son König**

zu Schweden / vber d  
ordneten Herrn General Lieu  
tigen Hochgebornen Fürsten  
helms / Herzogn zu Sachse  
Berg / rc. S. Gn. am 3  
wegenderer in Garni  
den Soldaten /  
ten mand

Sodan

Des höchstgedachter K  
digstem befehl vnd willeng  
Garnison halben / von K  
Rath alhier / desselber  
ten offenen U

Erffur

Gedruckt bey Marti  
berg / Anno



57

6

10TH

BECA  
ANA

